



für den Sozial-, Schul- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2014;
Finanzierung des Frauenhauses Reutlingen e. V.; Notrufbereitschaft**

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Frauenhauses Reutlingen e. V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung der „Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit“ wird abgelehnt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	24.000,00 EUR	Anteil Landkreis:	24.000,00 EUR
Teilhaushalt: 4 Produktgruppe:		Im Haushaltsplanentwurf veranschlagte HH-Mittel:	0,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das Frauenhaus Reutlingen e. V. hat den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Es beantragt die Übernahme der Personalkosten für eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit und Aufnahmebereitschaft der Zufluchtsstätte. Der Verwendungsnachweis ist als Anlage 2, der Haushalt 2013 als Anlage 3 und der Haushalt 2014 als Anlage 4 beigefügt.

Bisher wurden die Frauen außerhalb der Dienstzeiten durch die Bewohnerinnen aufgenommen. Die Fachkräfte haben ehrenamtlich eine Rufbereitschaft sichergestellt. Das Land fördert inzwischen diese Rufbereitschaft und hat dafür den sogenannten Sockelbetrag von 5.600,00 EUR auf 15.600,00 EUR erhöht. Die Förderung ist zunächst bis Ende 2014 befristet. Die Frauenhäuser werden erneut das Gespräch mit dem Sozialministerium suchen, um danach eine kostendeckende Finanzierung zu erreichen.

Im Hinblick auf die zusätzliche Finanzierung des Landes sowie die anderen Einnahmen des Frauenhauses wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen. Die Bemühungen um eine kostendeckende Förderung durch das Land werden unterstützt. Gegebenenfalls ist ab 2015 erneut zu entscheiden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeines/Aktuelle Situation

1.1 Allgemeines

Über die finanzielle Situation des Frauenhauses wurde zuletzt mit KT-Drucksache Nr. VIII-0602 in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 08.07.2013 ausführlich berichtet. In diesem Zusammenhang wurde der Tagessatz für die Betreuungsleistungen erneut von 33,64 EUR auf 35,10 EUR erhöht. Die letzte Erhöhung davor erfolgte zum 01.01.2012 von 30,58 EUR auf 33,64 EUR (siehe KT-Drucksachen Nr. VIII-0489 bis VIII-0489/2).

Darüber hinaus wurden weitere Fragen diskutiert, über die im Folgenden berichtet wird. Insgesamt ist die Verwaltung der Auffassung, dass durch die Erhöhung der Tagessätze ab dem 01.08.2013 sowie die vorgeschlagene Erhöhung der Unterkunftskosten die finanzielle Situation insgesamt stabilisiert werden kann. Die Entwicklung wird weiter beobachtet.

1.2 Kosten der Unterkunft

Der Unterkunftskostenanteil ist seit vielen Jahren unverändert. Er beträgt für Frauen 8,20 EUR und für die Kinder 2,00 EUR pro Tag. Entsprechend der Mietpreisentwicklung und der inzwischen angepassten Mietobergrenzen hält die Verwaltung eine Erhöhung auf 10,00 EUR für die Frauen und auf 3,00 EUR pro Tag für die Kinder für angemessen.

Die Erhöhung wird zum 01.01.2014 umgesetzt. Dies bedeutet für das Frauenhaus zusätzliche Einnahmen von rund 7.000,00 EUR pro Jahr. Die Unterkunftskosten sind von den Jobcentern der jeweiligen Herkunftslandkreise zu tragen. Der Bund beteiligt sich mit einem entsprechenden Anteil (2014 = 31,6 %) an diesen Kosten. Ausgehend vom Anteil der Frauen aus dem Landkreis Reutlingen nach der Belegungsstatistik 2012 entstehen dem Landkreis Reutlingen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 2.900,00 EUR.

1.3 Energiekosten

Von den Bewohnerinnen werden bisher keine Beiträge zu den Strom- und Warmwasserkosten erhoben, obwohl im Regelsatz, der vom Jobcenter an die Frauen ausbezahlt wird, entsprechende Anteile enthalten sind. Mit einer Beteiligung der Frauen in Höhe dieser Regelsatzanteile könnten zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 4.500,00 EUR erzielt werden.

Das Frauenhaus lehnt eine solche Beteiligung ab. Zum einen aufgrund des Verwaltungsaufwandes, zum anderen, da die Frauen in einer besonderen Notsituation seien und ein solcher Beitrag auch aus pädagogischen Gründen schwer vermittelt werden könne. Diese Argumentation ist für die Verwaltung nur teilweise nachvollziehbar. Die Beträge könnten relativ einfach anhand der Aufenthaltstage ermittelt werden.

Bis zu einem entsprechenden Urteil im Jahr 2012 wurden die Beträge für Strom und Warmwasser vom Jobcenter abgezogen. Dies war für die Frauen nachvollziehbar, besondere Probleme wurden nicht bekannt. Zur Bewältigung der besonderen Notsituation erhalten die Frauen eine qualifizierte Betreuung.

1.4 Auslastung

Die Auslastung des Frauenhauses lag in den letzten Jahren bei rund 75 %. Dementsprechend wurde die Berechnung des Tagessatzes schon 2008 angepasst. In früheren Jahren war die Auslastung teilweise deutlich höher als jetzt. Dadurch konnten höhere Einnahmen erzielt werden.

Die Reduzierung der Auslastungsquote ergibt sich insbesondere deshalb, da im Gegensatz zu früher die Zimmer nicht mehr doppelt belegt werden. Dies ist im Hinblick auf eine qualifizierte Betreuung bei zunehmend schwierigeren Familiensituationen angemessen.

2. Notrufbereitschaft

Der Sachverhalt wurde in KT-Drucksache Nr. VIII-0602 ebenfalls kurz dargestellt. Die Aufnahme von schutzsuchenden Frauen abends oder am Wochenende erfolgt über die Bewohnerinnen im Frauenhaus. Die professionellen Kräfte stehen telefonisch unterstützend zur Verfügung und sind auch Ansprechpartnerinnen für die Polizei. Darüber hinaus steht betroffenen Frauen seit März 2013 bundesweit das kostenlose Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ zur Verfügung. Dort erhalten sie rund um die Uhr professionelle Beratung.

Die Rufbereitschaft der professionellen Kräfte soll nun in einem Schritt entsprechend dem TVöD vergütet beziehungsweise es soll zusätzliches Personal eingestellt werden. Das Frauenhaus errechnet dafür 41 % einer Personalstelle beziehungsweise Kosten in Höhe von 24.000,00 EUR pro Jahr.

Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für den Schutz, die Unterbringung und die Betreuung (grundständige Aufgaben) von Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Die Finanzierung erfolgt über Tagessätze oder institutionell.

Außerhalb dieser grundständigen Aufgaben gibt es weitere Bestandteile des Hilfesystems, die nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (VwV Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt) durch das Land gefördert werden. Beispiele solcher Aufgaben sind die vor- und nachgehende Beratung, die Vermittlung von alternativen Hilfsangeboten oder die Beteiligung an gewaltpräventiven und koordinierenden Maßnahmen.

Das Land Baden-Württemberg erarbeitet derzeit einen Landesaktionsplan „Gewalt gegen Frauen“ und sieht in diesem Zusammenhang die jederzeitige Erreichbarkeit der Frauenhäuser als wichtigen Baustein. Diese Auffassung wird von der Verwaltung geteilt. Mit der aktuellen Verwaltungsvorschrift vom 17.03.2013 wurde die Sicherstellung der Notrufbereitschaft als Maßnahme außerhalb der grundständigen Aufgaben definiert und damit eine Fördermöglichkeit durch das Land eröffnet. Gleichzeitig wurden die Fördermittel deutlich aufgestockt. Der sogenannte Sockelbetrag für das Frauenhaus Reutlingen erhöht sich dadurch von 5.600,00 EUR auf 15.600,00 EUR. Das Land geht dabei von einer 60%-Förderung der tatsächlichen Kosten aus. Dies bedeutet, das Land geht bei seiner Förderung von maximalen Gesamtkosten für eine Notrufbereitschaft in Höhe von 16.666,00 EUR aus. Demgegenüber beantragt das Frauenhaus 24.000,00 EUR. Die restlichen 40 % sind von den Frauenhäusern durch Spenden oder andere Drittmittel zu finanzieren. Aufgrund der zusätzlichen Einnahmen aus der Tagessatzerhöhung, der vorgesehenen Anhebung der Unterkunfts-kosten sowie der noch nicht ausgeschöpften

Einnahmemöglichkeit für die Energiekosten kann nach Auffassung der Verwaltung dieser Eigenanteil erbracht werden.

Das Frauenhaus möchte die höhere Landesförderung allerdings nicht für die Notrufbereitschaft, sondern für andere Aufgaben in der Fachberatungsstelle einsetzen. Es ist inzwischen mit dem Land geklärt, dass die Erhöhung der Fördermittel nicht zweckgebunden für eine Notrufbereitschaft ist.

Die bisherige Finanzierungssystematik, wonach die grundständigen Aufgaben durch den Landkreis und weitere Aufgaben durch das Land, die Städte und Gemeinden sowie durch Eigenmittel des Vereins finanziert werden, hat sich grundsätzlich bewährt. Die VwV Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ist zunächst bis Ende 2014 befristet. Die Frauenhäuser im Land werden erneut das Gespräch mit dem Sozialministerium suchen, um für die Zeit danach eine vollständige Finanzierung der Notrufbereitschaft sicherzustellen. Auch unter diesem Aspekt sollte der Landkreis nicht in Vorleistung gehen.